Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 40

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bedingungen von den Wafferwerken auf ihre Koften Saupt- und Berteilleitungen zu erstellen find, enthält das Regulativ für die Abgabe von Trinkwaffer an Private feine Bestimmungen. Die Entscheidung liegt bemnach in jedem einzelnen Falle im freien Ermeffen des Gemeinderates, respettive ber Gemeinde, fofern es fich um einmalige Ausgaben von über 150,000 Fr. handelt (Artifel 28 und 6 der Gemeindeordnung). Für die Anwendung eines rechtlichen Zwanges besteht also teine Borschrift. Der Rekurrent ist beshalb auch nicht in der Lage, sich auf eine solche zu berufen, wenn er verlangt, daß die ftabtischen Bafferwerke eine Verteilleitung bis zur returrentischen Eigentumsgrenze erftellen. Anderseits bewegt fich der Stadtrat durchaus auf dem Boden des Reglementes, wenn er dem Refurrenten den Anschluß an die städtische Wasserversorgung nur unter der Bedingung gewähren will, daß letterer die Roften der erforderlichen Zweigleitung von der Hauptleitung bis zur privaten Eigentumsgrenze und im Privateigentum felbst übernehme. Artikel 29 des fraglichen Regulativs bestimmt nämlich: "Sowohl die Ausführung der Zweigleitungen von der Sauptleitung bis zur Privat Eigentumsgrenze, als auch die Leitung auf Privateigentum bis und mit Wassermesser wird durch die Gas- und Wasserwerke beforgt. Samtliche Erstellungskoften sind nach vom Gemeinderate festgesetztem Tarif vom Abonnenten zu verguten." Zudem schreibt Artifel 4 des Regulativs vor, daß die Abgabe von Wasser nur an solche Private stattfinde, für deren Grundstücke die Zuleitung ohne Berührung fremden Eigentums direkt an die Bauptleitung angeschlossen werden könne, oder auch, wenn der betreffende Private sich über den Erwerb des Durchleitungsrechtes durch bazwischenliegenden fremden Grundbefit ausweife.

Soweit zufolge der geltenden Borichrijten eine Gebundenheit der städtischen Wasserwerke in bezug auf die Zulassung zur Benützung der Trinkwasserversorgung besteht, hat demnach der Stadtrat dem rekurrentischen Be-

gehren entsprochen.

b) Es bleibt demnach noch zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften im Regulativ für die Abgabe von Trinkmaffer an Brivate mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze vereinbar seien. Diese Frage ist im Gegensat zur returrentischen Behauptung, unzweifelhaft zu bejahen. Der Grundfat ber Rechtsgleichheit verlangt nicht, daß die städtischen Wafferwerke in alle Teile der Gemeinde oder gar nach allen abgelegenen Höfen Daupt- und Berteilleitungen erstellen. Gine folche Forderung, wie fie im returrentischen Begehren und in Deffen Begründung zum Ausbruck fommt, wurden gegen alle wirtschaftlichen Grundsätze, deren Einhaltung insbesondere auch von Gemeindebetrieben gefordert werden muß, in höchstem Maße verstoßen und müßte geradezu einer kraffen Rechtsungleichheit rufen. Den ftadtischen Organen muß die volle Entschließungsfreiheit darüber, wo Baupt- und Verteilleitungen erstellt werden sollen, rechtlich zugestanden werden. Es muß ihnen vernünftiger Beise er= aubt sein, sich hiebei ausschließlich von wirischafilichen Rudfichten und Zweckmäßigkeitsgrunden leiten zu laffen, insbesondere auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gas- und Wafferwerke und der Gemeinde überhaupt.

Aber auch davon kann keine Rede sein, daß die Vorschrift, wonach sämtliche Erstellungskosten der Zweigsleitungen von der Hauptleitung dis zur Verbrauchsstelle vom betr. Abonnenten zu vergüten sind, gegen den Grundsah der Rechtsgleichheit verstöße. Es ist im Gegenteil in sagen, daß diese Vorschrift die bestehenden tatsächlichen Unterschiede in durchaus angemessener und vernünstiger Veise berücksichtigt. Die Vors und Nachteile der günsligeren oder unglinstigeren Lage der einzelnen Liegenschaften zur Verteilleitung sallen nach der geltenden Reges

lung in allen Fällen auf die Liegenschaftseigentumer. Diefe alle find demnach rechtlich gleichgeftellt.

Die vom Refurrenten aufgestellte Behauptung, daß die Stadt ihm außer der allgemeinen Gebühr (Wasserzins) noch eine besondere Belastung, die anderen nicht zukomme, überbinden wolle, ist eine irrtümliche. Nach dem Wasserabgaberegulativ und den Darlegungen der Verwaltung der technischen Betriebe werden die Kosten sür die Zweigleitung von der Haupt- oder Verteilleitung bis zum Wassermesser jedem Abonnenten ohne Ausnahme überbunden.

Der Hinweis des Rekurrenten auf Artikel 14 des mehrerwähnten Regulatios, wonach bei Aushebung eines Abonnements die im öffentlichen Boden liegenden Zweigsleitungen Eigentum der Wasserwerke verbleiben und wes nach die Tirektion der Gass und Wasserwerke auch berechtigt ist, die Trennung der Privatleitung (Zweigleitung) von der öffentlichen Leitung (Haupts oder Berteilleitung) zu bewerktelligen, spricht keineswegs für die Richtigkeit der rekurrentischen Auffassung. Diese Borschrift will lediglich verhüten, daß nach Aushebung eines Abonnements öffentliche Straßen zwecks Herausnahme von Zweigsleitungen durch Private aufgegraben werden und vershindern, daß ein fernerer Basserbezug noch möglich ist. Mit der Berpflichtung zur Bergütung der Erstellungsstosten von Zweigleitungen steht diese Borschrift nicht im Widerspruch.

Uerbandswesen.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes mählte an die neu geschaffene Stelle
eines Berbandssekretärs aus 175 Bewerbern Herrn
Robert Jaccard von St. Croix, Sekretär im Bureau
industriel Suisse in Lausanne. In die Kommission
für Versicherungswesen wurde gewählt Dr. Cagianut
in Zürich als Mitglied und Präsident, und Rudolf
Stämpfli, Buchdruckereibesitzer in Bern, als Mitglied der Kommission für Lehrlingswesen Gewerbesekretär Gubler in Weinfelden.

Husstellungswesen.

Gewerbeausstellung in Wädenswil. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen wurde die Durchführung einer Gewerbeausstellung in Wädenswil in der Zeit vom 23. bis 27. April 1924 beschloffen.

Luzernisch-kanionale Gewerbeausstellung 1924. Est mag die Leser interessieren, einmal etwas von der Zenstralleitung dieses heimatlich nationalen Unternehmens zu ersahren, das als kantonale Gewerbeausstellung vom 28. Juni bis 3. August 1924 in Luzern die Erzeugnisse unferes gewerblichen Fleißes und Fortschrittes zur Schau bringen wird.

Bur Durchführung dieser ausgedehnten und vielverzweigten Idee müssen eine ganze Reihe von Organenineinander greifen, wie die Räder eines Uhrwerkes. Das treibende Leitorgan ist das Organisationskomitee, dem sich eine Reihe von Unterkomitees angliederne Jedem einzelnen dieser Organismen sind je ein Präsident und ein Bizepräsident vorgestellt, deren Namen wir hier zur

